



Landesarbeitsgemeinschaft Hessen
Gemeinsam leben – gemeinsam lernen e.V.

Entwurf zu einem

Gesetz zur Umsetzung des Menschenrechts auf inklusive Bildung gemäß Art. 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in das Hessische Landesrecht

Vorgelegt von der Landesarbeitsgemeinschaft Hessen
Gemeinsam leben – gemeinsam lernen e.V.

Rechtliche Beratung: Latham & Watkins LLP

LATHAM & WATKINS LLP



Vorwort

Die Landesarbeitsgemeinschaft Hessen Gemeinsam leben – gemeinsam lernen e.V. legt im 25. Jahr ihres Bestehens einen eigenen Vorschlag zur gesetzgeberischen Umsetzung des Menschenrechts auf inklusive Bildung nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vor.

25 Jahre Arbeit für die qualitativ hochwertige gemeinsame Erziehung und Bildung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Hessen liegen hinter uns, in denen wir wesentliche Impulse für die Entwicklung geben konnten. Trotzdem führte der Weg von der aufwendigen Durchsetzung integrativer Klassen für einige wenige Kinder in den 1980er Jahren über die Verankerung des Gemeinsam Unterrichts im Hessischen Schulgesetz mit Haushaltsvorbehalt in den 90ern und die Zeit des Stillstandes in der letzten Dekade zu derzeit lediglich 12% Kindern mit Förderbedarf an allgemeinen Schulen in Hessen. Die UN-Behindertenrechtskonvention erfordert nun eine immense Beschleunigung, eine klare Ausrichtung und zeitliche Strukturierung des Prozesses. Jedem Kind muss der Zugang zu qualitativ hochwertiger inklusiver Bildung mit den erforderlichen angemessenen Vorkehrungen als individuell einklagbares Recht gewährt werden. Zugleich muss die Verpflichtung eingelöst werden, das Schulsystem inklusiv zu gestalten. Umdenken und Umbau müssen Hand in Hand gehen. Das erfordert klare politische Entscheidungen, auch über Ressourcen, Strukturen und Verantwortlichkeiten. Dem soll der vorliegende Entwurf dienen.

Wir danken der Kanzlei Latham & Watkins LLP für ihre nachhaltige Unterstützung bei diesem Unternehmen. Ohne den geballten juristischen Sachverstand wäre dieser Entwurf nicht möglich gewesen; aber auch nicht ohne die bemerkenswerte Begeisterung und Geduld des Teams, über einen langen Zeitraum mit vielen anderen Experten in Diskurs zu treten und nicht nur die juristischen, sondern auch die erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Verästelungen sowie die konkreten Auswirkungen auf Kinder und ihre Familien aufzunehmen. So können wir heute das Ergebnis einer echten multi-professionellen Zusammenarbeit präsentieren.

Bereits zu Beginn des Jahres hat Gemeinsam leben – gemeinsam lernen zusammen mit dem Sozialverband Deutschland ein völkerrechtliches Gutachten von Prof. Dr. Eibe Riedel zur *Wirkung der internationalen Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und ihres Fakultativprotokolls auf das deutsche Schulsystem* vorgelegt. Mit dem Entwurf zur gesetzgeberischen Umsetzung des Menschenrechts auf inklusive Bildung nach der Behindertenrechtskonvention gehen wir einen weiteren, konkreten Schritt. Wir wollen den Entwurf nutzen, um die Debatte in Hessen zu beflügeln und die bereits begonnene Zusammenarbeit mit allen politischen Parteien, den Verbänden der Behindertenhilfe und -selbsthilfe, den Bildungsverbänden und Elternverbänden und allen anderen Akteuren zu intensivieren.

Das Thema inklusive Bildung gehört in die Mitte der Gesellschaft.

Frankfurt am Main, im November 2010

Sibylle Hausmanns

für den Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft Hessen Gemeinsam leben – gemeinsam lernen e.V.

Kopf des Hessischen Landtags

Gesetzentwurf
der [...]

Gesetz zur Umsetzung des Menschenrechts auf inklusive Bildung gemäß Art. 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in das Hessische Landesrecht

Vom [DATUM]

A. Problem

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich völkerrechtlich verpflichtet, das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (nachfolgend die „**Behindertenrechtskonvention**“ genannt) vollständig umzusetzen. Die Bundesländer haben der Unterzeichnung der Behindertenrechtskonvention nach dem Verfahren des Lindauer Abkommens gegenüber der Bundesregierung zugestimmt. Der Bundesgesetzgeber hat die Konvention durch das Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2008 (BGBl II, S. 1419) in innerstaatliches Recht transformiert. Zwei Jahre nach der Unterzeichnung trat am 26. März 2009 die Behindertenrechtskonvention auch in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

Aufgrund der sich aus dem Grundgesetz ergebenden bundesstaatlichen Kompetenzordnung konnte der Bundesgesetzgeber diejenigen Regelungen der Behindertenrechtskonvention, die das Schulrecht betreffen, nicht selbst umsetzen. Dies betrifft insbesondere das Menschenrecht auf inklusive Bildung aus Art. 24 der Behindertenrechtskonvention und die Anwendung des Gleichheitssatzes aus Art. 5 der Behindertenrechtskonvention auf Bildungsinstitutionen. Hessen ist, auch aufgrund seiner Zustimmung nach dem Lindauer Abkommen, aus dem Grundsatz der Bundestreue gegenüber dem Bund zur vollständigen Umsetzung der völkerrechtlichen Vorgaben verpflichtet.

Die Behindertenrechtskonvention strebt eine umfassende Inklusion von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderung in ihr räumliches und soziales Umfeld an. Die inklusive Bildung ist die Basis für die dauerhafte Einbeziehung von Menschen mit Behinderung in Nachbarschaft und soziales Umfeld, da in der Schule wesentliche Freundschaften geschlossen und Kontakte geknüpft werden. Inklusive Bildung bedeutet im Fall der Schulen, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen ohne Behinderung aus ihrer Nachbarschaft unterrichtet werden. Der menschenrechtliche Anspruch auf inklusive Bildung umfasst dabei nicht nur die Schulen, sondern alle Bildungseinrichtungen des Landes und der Kommunen.

Bislang wird der überwiegende Teil der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung in eigens für sie eingerichteten Förderschulen unterrichtet.

Das Recht der Kinderbetreuungseinrichtungen und das Recht weiterführender Bildungseinrichtungen kennen bislang keinen Anspruch auf Inklusion.

B. Lösung

Umsetzung der Artikel 5 und 24 der Behindertenrechtskonvention in das Landesrecht.

Eckpunkte der Regelung sind:

- 1. Verankerung des Grundsatzes inklusiver Bildung im gesamten Bildungswesen, d.h. auch bei Kinderbetreuungseinrichtungen und bei Institutionen lebenslanges Lernen.**
- 2. Begründung des einklagbaren Rechtsanspruchs auf wohnortnahe inklusive Beschulung in den allgemeinen Schulen für die Schülerjahrgänge ab dem Schuljahr 2012/2013**
 - a. Öffnung jeder allgemeinen Schule für inklusiven Unterricht durch Schaffung eines Rechtsanspruchs und
 - b. Einschulung von Kindern mit Behinderung an den örtlich zuständigen Grundschulen; spätere Aufnahme an die wohnortnahen weiterführenden Schulen gemäß ihrem Anteil an dem jeweiligen Jahrgang ihres Landkreises oder ihrer kreisfreien Stadt.
- 3. Aufbau inklusions- und sonderpädagogischer Kompetenz an den allgemeinen Schulen**
 - a. Umverteilung der sonderpädagogischen Ressourcen aus den Förderschwerpunkten Sprache, Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung an die allgemeinen Schulen („**sonderpädagogische Grundkompetenz**“);
 - b. Ansiedlung von Lehrerinnen und Lehrern für Sonderpädagogik mit den anderen Förderschwerpunkten bei den Förderkompetenzzentren; gezielter und bedarfsgerechter Einsatz an Schulen, bei denen sie Doppelmitglied im Kollegium werden können („**sonderpädagogische Zusatzkompetenz**“); und
 - c. Änderung der Lehreraus- und -fortbildung zum mittel- und langfristigen Aufbau sonder- und inklusionspädagogischer Kompetenz.
- 4. Schaffung eines Übergangsszenarios für den Transformationsprozess des Schulwesens**
 - a. Überführung der Förderschulen in jeweils ein Förderkompetenzzentrum pro Landkreis oder kreisfreier Stadt und Aufnahmestopp für neue Schülerinnen und Schüler bei den Förderkompetenzzentren ab dem Schuljahr 2012/2013, so dass die Förderkompetenzzentren in wenigen Jahren ausschließlich Schülerinnen und Schüler mit Behinderung in den allgemeinen Schulen unterstützen werden;

- b. Schaffung eines Wahlrechts zwischen allgemeiner Schule und Förderkompetenzzentrum für Eltern, deren Kinder das Förderkompetenzzentrum zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits besuchen;
 - c. unterstützende Begleitung der Schulen durch Organisationsentwicklung, Lehrerfortbildung, Verankerung im Schulprogramm und Schulinspektion; und
 - d. Schaffung von Flexibilität für die Schulträger.
5. **Vereinfachung des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens und der Koordination angemessener Vorkehrungen zur Unterstützung des Bildungs- und Erziehungsprozesses.**
 6. **Stärkung der unabhängigen Beratung.**
 7. **Mobilisierung der Kompetenz der Behindertenverbände durch Zielvereinbarungen mit den Bildungseinrichtungen.**

Es wird keine Aufrechterhaltung des separierenden Förderschulwesens angestrebt. Die Bundesrepublik Deutschland hat durch ihre Zustimmung zur Behindertenrechtskonvention eine grundlegende Wertentscheidung gegen separierenden und für inklusiven Schulunterricht getroffen. Die Behindertenrechtskonvention vermittelt Eltern daher auch kein Wahlrecht zwischen inklusiver Bildung und separierender Bildung. Die Aufrechterhaltung des Förderschulwesens wird der internationalen Verpflichtung der Behindertenrechtskonvention nicht gerecht und ist darüber hinaus unverhältnismäßig kostenintensiv. Ein Wahlrecht für Eltern kann es daher nur im Rahmen eines Übergangsszenarios für Eltern geben, deren Kind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eine Förderschule besucht.

Es wird angestrebt, die Umstellung des Schulwesens zu maßgeblichen Anteilen innerhalb von fünf Jahren zu verwirklichen.

C. Befristung

Erfolgt über die Stammgesetze.

D. Alternativen

Das Land könnte seine Verpflichtungen aus der Behindertenrechtskonvention auch durch Übernahme deren Wortlauts in das Landesrecht analog des für Staatsverträge üblichen Verfahrens erfüllen. Hierdurch würden zum einen große Auslegungsschwierigkeiten zwischen Konventionstext und Schulrecht geschaffen. Zum anderen würde es den Landesgesetzgeber nicht von der Notwendigkeit klarer Vorgaben für die Umsetzung solcher Vorgaben entheben, die im Bereich der Staatenverpflichtungen verbleiben.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Die Umgestaltung des Schulwesens soll durch kostenneutrale Umorganisation erfolgen. Im Umgestaltungsprozess können übergangsweise Mehrkosten entstehen. Mehrkosten auf Ebene der Schulträger werden durch die schrittweise Ausstattung der allgemeinen Schulen mit notwendigen angemessenen Vorkehrungen entstehen. Im geringen Ausmaß entstehen Mehrkosten durch die Etablierung inklusionsbezogener unabhängiger Beratung.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Die Situation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung wird im Sinne sozialer Inklusion verändert. Hierdurch wird eine bessere und vertiefte gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
zur Umsetzung des
Menschenrechts auf inklusive Bildung
gemäß Art. 24 des Übereinkommens
der Vereinten Nationen
vom 13. Dezember 2006 über
die Rechte von Menschen mit Behinderungen
in das Hessische Landesrecht

Vom

Artikel 1
Änderung des Hessischen Schulgesetzes

Das Hessische Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I 2005, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2009 (GVBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zum Siebten Abschnitt des Dritten Teils erhält folgende Fassung:

„Siebter Abschnitt
Sonderpädagogische Förderung und Unterstützung

§ 49	Anspruch auf inklusive Bildung in der wohnortnahen Schule
§ 50	Feststellung und Überprüfung der sonderpädagogischen Förderung und der Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen
§ 51	Förderort der allgemeinen Schulen; Förderplan
§ 52	Förderkompetenzzentren
§ 53	Koordination und Bereitstellung angemessener Vorkehrungen
§ 54	Beratungsdienste
§ 55	Entwicklung der Schulen zu inklusiven Schulen
§ 55a	Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung“
 - b) In der Angabe zu § 61 wird das Wort „Erfüllung“ durch das Wort „Verlängerung“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 werden nach den Worten „Kultur und Gesellschaft zu erfahren“ als neuer Unterabsatz die Worte „das diskriminierungsfreie Zusammenleben zwischen Menschen mit und ohne Behinderung als Normalität zu erfahren und zu gestalten,“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Geschlechts“ ein Komma und die Worte „einer Behinderung“ eingefügt.
 - b) Nach Abs. 5 wird als neuer Abs. 6 eingefügt:

„(6) Die Schulen haben den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Sie befördern im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die Inklusion aller Schülerinnen und Schüler unabhängig von einer Behinderung in die schulische Ge-

meinschaft und in das gesellschaftliche Leben; sie treten Ausgrenzungen Einzelner entgegen. Sie haben den Auftrag, bei der Habilitation und Rehabilitation im Sinne des Art. 26 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Kinder und Jugendlichen mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und Unterstützung mitzuwirken und dabei mit den Behörden und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und den Trägern der Sozialhilfe zusammenzuarbeiten.“

- c) Der bisherige Abs. 6 bis 14 wird Abs. 7 bis 15.
- 4. § 11 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. f) wird aufgehoben.
- 5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 1 werden das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und den Förderschulen“ gestrichen.
 - b) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „in Förderschulen auch“ gestrichen.
 - c) In Abs. 6 Satz 1 werden das erste Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und Förderschulen, insbesondere die Schulen für praktisch Bildbare,“ gestrichen.
- 6. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „oder der Förderschulen“ gestrichen.
 - b) In Satz 5 werden die Worte „oder Förderschule“ gestrichen.
- 7. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Nähere Ausgestaltung der Grundstufe (Primarstufe)

Die Grundstufe kann durch Rechtsverordnung näher ausgestaltet werden. Darin können Grundschulen ermächtigt werden, die Jahrgangsstufen 1 und 4 curricular und unterrichtsorganisatorisch in dem durch Lehrplan und Stundentafel gesetzten Rahmen zu einer pädagogischen Einheit zu entwickeln, die die Schülerinnen und Schüler nach ihrem jeweiligen Leistungs- und Entwicklungsstand auch in drei Schuljahren oder in fünf Schuljahren durchlaufen können; für diese Schulen entfällt die Möglichkeit der Zurückstellung nach § 58 Abs. 3. Für Schülerinnen und Schüler, die die pädagogische Einheit fünf Schuljahre besuchen, wird das fünfte Jahr nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.“

- 8. In § 39 Abs. 6 Satz 1 wird nach dem Wort „besondere“ das Wort „inklusive“ eingefügt.
- 9. Die bisherigen §§ 49 bis 55 werden durch die folgenden §§ 49 bis 55a ersetzt:

„§ 49

Anspruch auf inklusive Bildung in der wohnortnahen Schule

(1) Kinder und Jugendliche mit Behinderung und drohender Behinderung besuchen den Unterricht der für sie zuständigen, wohnortnahen allgemein bildenden und beruflichen Schulen (allgemeinen Schulen) gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne Behinderung (inklusive Bildung). Sie haben Anspruch auf eine hochwertige Bildung und Erziehung, auf die notwendige sonderpädagogische Förderung und auf Unterstützung durch

angemessene Vorkehrungen (Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und Unterstützung).

(2) Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung ist die wohnortnahe Schule zuständig, zu deren Besuch die Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung aus dem wohnortnahen sozialen Umfeld verpflichtet oder berechtigt sind. Eine Überweisung aus der allgemeinen Schule an das Förderkompetenzzentrum findet nicht statt.

(3) Kinder und Jugendliche sind behindert, wenn sie körperliche, seelische, geistige oder sinnesbezogene Beeinträchtigungen aufweisen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate anhalten und die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

(4) Für Kinder mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in den Förderschwerpunkten Sprache, Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung sowie bei Teilleistungsstörungen (insbesondere Dyskalkulie und Legasthenie) gelten §§ 50 bis 55 mit der Maßgabe, dass für die Feststellung und Überprüfung der sonderpädagogischen Förderung und der Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen die Schulleitung im Benehmen mit den Eltern zuständig ist, an die Stelle medizinischer Gutachten Feststellungen der Lehrkräfte für Sonderpädagogik der Schule treten können, der Förderausschuss unter Vorsitz der Schulleitung gebildet werden kann und die Schulleitung die für die Förderplanung nach § 51 Abs. 3 zuständige Lehrkraft bestimmt.

(5) Für Schülerinnen und Schüler mit einer absehbar länger andauernder Erkrankung gelten §§ 52 Abs. 5, 54, 64 Abs. 2; sofern sich aus der Erkrankung ein zusätzlicher Bedarf an sonderpädagogischer Förderung oder auf Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen ergibt, gelten §§ 50 bis 55 entsprechend.

(6) Bei der Feststellung, Umsetzung und Überprüfung der sonderpädagogischen Förderung und der Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen sowie bei der Förderplanung werden Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder drohender Behinderung alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung und der angemessenen Vorkehrungen beteiligt; die Eltern werden intensiv in Planung und Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung und der angemessenen Vorkehrungen einbezogen.

§ 50

Feststellung und Überprüfung des Bedarfs an sonderpädagogischer Förderung und auf Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen

(1) Das Förderkompetenzzentrum entscheidet bei Anmeldung zur Schule gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 oder anlassbezogen im Benehmen mit den Eltern der Schülerin oder des Schülers über Art, Umfang und Dauer der sonderpädagogischen Förderung und der Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen, sofern für eine Schülerin oder einen Schüler eine Feststellung nach § 69 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) besteht.

(2) Das staatliche Schulamt entscheidet im Benehmen mit den Eltern der Schülerin oder des Schülers über Art, Umfang und Dauer der sonderpädagogischen Förderung und der Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen, sofern keine Feststellung nach § 69 SGB IX besteht, ein entsprechender Antrag seitens der Eltern auch nicht gestellt wurde und das Staatliche Schulamt auf begründeten Antrag der Eltern oder der Schule gemäß Satz 2 von einer Behinderung ausgehen muss. Das Staatliche Schulamt geht von einer Behinderung aus, soweit sich diese aus einem durch die Eltern der Schülerin oder des Schülers vorgelegten fachärztlichen Gutachten oder einem vom Staatlichen Schulamt eingehol-

ten amtsärztlichen Gutachten ergibt. Es kann den Antrag der Schule ohne Einholung von Gutachten zurückweisen, wenn weitere vorbeugende Maßnahmen ausreichend und der allgemeinen Schule möglich sind. Es hat das Verfahren nach Satz 2 einzustellen, wenn der Antrag auf Feststellung nach § 69 SGB IX gestellt wurde.

(3) Sonderpädagogische Förderung beinhaltet spezielle bildungsbezogene und erzieherische Erfordernisse, um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule für die Schülerin oder den Schüler mit Behinderung oder mit drohender Behinderung bestmöglich zu verwirklichen.

(4) Angemessene Vorkehrungen sind alle geeigneten und notwendigen Unterstützungsmaßnahmen, Änderungen und Anpassungen, die darauf abzielen, dass

1. Kinder und Jugendliche mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen die Schule besuchen können,
2. der Bildungs- und Erziehungsprozess unterstützt wird und
3. die sonderpädagogische Förderung optimal unterstützt wird.

Zu den angemessenen Vorkehrungen gehören insbesondere technische und bauliche Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit, personelle und sächliche Unterstützungsleistungen der Förderkompetenzzentren, personelle Ressourcen und Leistungen nach den Büchern des Sozialgesetzbuches, Fortbildung der Lehrkräfte, Verringerung der Klassengröße, zieldifferenter Unterricht, der Einsatz ergänzender Kommunikation (wie Brailleschrift und Gebärdensprache), spezielle Lernmaterialien und individuelle Erleichterungen bei Leistungsnachweisen. Angemessene Vorkehrungen sind durch den zuständigen Kostenträger und die Schule zu ergreifen, wenn ein gesetzlicher Anspruch auf sie besteht. Darüber hinaus sind angemessene Vorkehrungen durch die Schule oder das Förderkompetenzzentrum zu ergreifen, wenn sie keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen.

(5) Das Förderkompetenzzentrum oder das Staatliche Schulamt bereiten die Entscheidung nach Abs. 1 Satz 1 in Kooperation mit den Eltern der Schülerin oder des Schülers vor. Es holt vor seiner Entscheidung folgende Stellungnahmen ein:

1. Der Schule, welche die Schülerin oder der Schüler besucht oder besuchen wird (zu der ihr möglichen sonderpädagogischen Förderung und angemessenen Vorkehrungen);
2. des Förderkompetenzzentrums (Empfehlungen für angemessene Vorkehrungen aufgrund einer Begutachtung der Schülerin oder des Schülers nach wissenschaftlich anerkannten Verfahren und Empfehlungen; die Empfehlungen haben auch die Kostenträger der notwendigen angemessenen Vorkehrungen zu benennen);
3. im Bedarfsfall des schulärztlichen Dienstes;
4. im Bedarfsfall des schulpsychologischen Dienstes;
5. von den Eltern benannte und von der Schweigepflicht entbundene Stellen, die das Kind gefördert haben; und
6. andere Kostenträger, soweit sie an der Umsetzung der sonderpädagogischen Förderung und der notwendigen angemessenen Vorkehrungen beteiligt sind.

Die Eltern sind im Entscheidungsverfahren umfassend zu beraten; darin erstellte Gutachten und Stellungnahmen sind ihnen in einer Ausfertigung unverzüglich auszuhändigen.

(6) Das Förderkompetenzzentrum oder das Staatliche Schulamt hat zur Herstellung des Benehmens nach Abs. 1 oder Abs. 2 den Eltern vor seiner Entscheidung Gelegenheit zur Zustimmung oder Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Es weist auf die beabsichtigte Entscheidung und die Gründe hierfür hin. Wenn die Eltern der geplanten Entscheidung widersprechen und es den Änderungswünschen der Eltern nicht zu entsprechen beabsichtigt, beruft es den Förderausschuss ein. Dieser gibt eine weitere Empfehlung zu den streitigen Fragen ab. Dem Förderausschuss gehören an

1. eine vom Staatlichen Schulamt Beauftragte oder ein Beauftragter als Vorsitz,
2. eine Lehrkraft der Schule, welche die Schülerin oder der Schüler besucht oder besuchen wird,
3. die Gutachterin oder der Gutachter des Förderkompetenzzentrums,
4. jeweils die Eltern des Kindes,
5. auf Wunsch der Eltern ein Vertreter eines Behindertenverbandes oder einer Beratungsstelle.

Mit beratender Stimme sollen hinzugezogen werden eine Lehrerin oder ein Lehrer für den muttersprachlichen Unterricht, wenn ein Kind ausländischer Eltern an diesem Unterricht teilgenommen hat oder teilnimmt, eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich der Frühförderung oder des Kindergartens, wenn das Kind in den letzten zwei Jahren eine Einrichtung dieser Art besucht hat, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers, des Sozialhilfeträgers oder des Jugendhilfeträgers, sofern die angemessenen Vorkehrungen den Beitrag des jeweiligen Kostenträgers erfordern.

(7) Das Förderkompetenzzentrum oder das Staatliche Schulamt überprüfen in der Regel alle zwei Jahre sowie aus gegebenem Anlass im Benehmen mit den Eltern und unter Berücksichtigung des Förderplans der Schule seine Entscheidung nach Abs. 1. Für das Verfahren gilt Abs. 5 entsprechend.

(8) Widerspruchsbehörde für Entscheidungen nach Abs. 1, 2, 7 und der Schulleitung nach § 49 Abs. 4 ist das zuständige Staatliche Schulamt.

§ 51

Förderort der allgemeinen Schulen; Förderplan

(1) Die inklusive Bildung ist Aufgabe der gesamten allgemeinen Schule, aller Lehrerinnen und Lehrer, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Schülerinnen und Schüler und der Eltern. Die Lehrerinnen und Lehrer für Sonderpädagogik wirken an der inklusiven Entwicklung der Schule im Sinne des § 3 Abs. 6, der Unterstützung der anderen Lehrerinnen und Lehrer und bei der Erfüllung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung und Unterstützung mit.

(2) Der Schwerpunkt sonderpädagogischer Förderung liegt im Unterricht der allgemeinen Schule, die mit dem Förderkompetenzzentrum kooperiert. Die Lehrkräfte werden von den Lehrerinnen und Lehrern für Sonderpädagogik der Schule unterstützt. Die Klassengröße ist entsprechend dem Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und Unterstützung und dem Grad des jeweiligen Bedarfs auf sonderpädagogische Förderung zu reduzieren. In Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit

Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und Unterstützung soll die Klassengröße 23 Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten.

(3) Für jede Schülerin und jeden Schüler mit Behinderung erstellt die Schule im Benehmen mit den Eltern im Rahmen des festgestellten Bedarfs an sonderpädagogische Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen einen Förderplan und setzt diesen im Unterricht um. Dieser beinhaltet Art, Umfang, Dauer und Organisation der Förderung und der angemessenen Vorkehrungen dar. Er wird bei zieldifferentem Unterricht auf Grundlage des allgemeinen Curriculums erstellt und stellt die Grundlage des Unterrichts und der Benotung dar. Er wird zu jedem Schuljahr fortgeschrieben. Er ist zur Schülerakte zu nehmen.

(4) Wenn die Eltern Zweifel daran haben, dass die sonderpädagogische Förderung und Unterstützung dem Anspruch ihres Kindes nach § 49 Abs. 1 gerecht wird, können sie die Einberufung des Förderausschusses nach § 50 Abs. 6 verlangen. Der Förderausschuss gibt Empfehlungen, über die das Staatliche Schulamt zu unterrichten ist. Die Empfehlungen können insbesondere die personellen, sächlichen und räumlichen Bedingungen einschließlich Fortbildung und Beratung des Personals zu Fragen des inklusiven Unterrichts, Veränderung der Klassenfrequenz, Rückzugsmöglichkeiten, Schulentwicklungsberatung, Verbesserung der Ausstattung mit apparativen Hilfsmitteln, Assistenz, angepassten Lehr- und Lernmitteln und Hilfsmitteln und alternativen Methoden der Kommunikation umfassen.

(5) Sofern es der Schutz der Gesundheit einer Schülerin oder eines Schülers oder anderer Schülerinnen oder Schüler der Klasse zwingend erfordert, kann das Staatliche Schulamt auf Antrag der Eltern der betreffenden Schülerin oder des Schülers oder auf Antrag der zuständigen Schule im Benehmen mit den Eltern der betreffenden Schülerin oder des Schülers und nach Anhörung des Förderausschusses im Ausnahmefall feststellen, dass eine inklusive Beschulung derzeit insgesamt oder für zeitliche Anteile des Unterrichts nicht möglich ist. Nicht in die Entscheidung einzubeziehen sind das bisherige Fehlen von räumlichen und personellen Voraussetzungen für die notwendige sonderpädagogische Förderung und Unterstützung, der erforderlichen apparativen Hilfsmittel oder der besonderen Lehr- und Lernmittel. Die Feststellung ist für die Dauer von bis zu einem Schuljahr und spätestens nach einem Schuljahr neu zu treffen. Das Staatliche Schulamt stellt die separierende Beschulung in einer allgemeinen Schule mit Unterstützung des Förderkompetenzentrums sicher.

§ 52

Förderkompetenzentren

(1) In jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt wird ein Förderkompetenzzentrum errichtet. Die Regelungen des Zehnten Teils gelten entsprechend, soweit diese auf das Förderkompetenzzentrum anwendbar sind.

(2) Das Förderkompetenzzentrum hat die Aufgabe, die allgemeinen Schulen seines Bezirks bei der Entwicklung zu inklusiven Schulen und bei der inklusiven Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder drohender Behinderung zu unterstützen. Förderkompetenzentren übernehmen Aufgaben der Beratung und der ambulanten sonderpädagogischen Förderung in den allgemeinen Schulen. Das Förderkompetenzzentrum bietet für seinen Bezirk inklusionsbezogene Fortbildung an. Diese umfasst für Lehrkräfte den Aufbau sonderpädagogischer Kompetenz und die Verwendung geeigneter ergänzender Kommunikation sowie pädagogischer Verfahren und Materialien. Sie umfasst für Schulleitungen sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger angemessener Vorkehrungen insbesondere Einblicke in die Inklusionspraxis sowie Standards und Verfahren der Kooperation.

(3) Die Lehrkräfte im Kollegium des Förderkompetenzzentrums unterstützen den Unterricht der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder drohender Behinderung mit den Förderschwerpunkten körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung, Sehen und Hören in den Klassen der allgemeinen Schulen ihres Bezirks im Rahmen der angeordneten angemessenen Vorkehrungen und des zur Verfügung stehenden Stellenkontingents. Sie sollen mit den Beratungsstellen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe zusammenarbeiten. Lehrerinnen und Lehrer des Förderkompetenzzentrums können Mitglied im Kollegium der allgemeinen Schulen werden, bei denen sie eingesetzt sind. Der Einsatz einer Lehrkraft soll auf wenige Schulen beschränkt sein und an diesen Schulen langfristig erfolgen.

(4) Für die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Förderschwerpunkten körperliche und motorische Entwicklung sowie geistige Entwicklung gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) Das Förderkompetenzzentrum unterrichtet auf Anforderung der allgemeinen Schule längerfristig erkrankte Schülerinnen und Schüler an dem hierfür geeigneten Förderort.

(6) Die Landesregierung kann einzelnen Förderkompetenzzentren überregionale Aufgaben der sonderpädagogischen Förderung und der Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen übertragen.

§ 53

Koordination und Bereitstellung angemessener Vorkehrungen

(1) Die Bereitstellung und Ausstattung mit angemessenen Vorkehrungen erfolgt durch die jeweils zuständigen Kostenträger, insbesondere durch das Staatliche Schulamt, das Förderkompetenzzentrum, die Schulen, die Schulträger, Träger der Jugendhilfe, die zuständigen Sozialversicherungsträger und die Träger der Sozialhilfe.

(2) Die Koordination der Bereitstellung der notwendigen angemessenen Vorkehrungen erfolgt durch den einheitlichen Ansprechpartner. Das Staatliche Schulamt, das Förderkompetenzzentrum, die Schulträger, die kreisangehörigen Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern und der Landkreis oder die kreisfreie Stadt vereinbaren, welche Stelle auf dem Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt die Aufgabe des einheitlichen Ansprechpartners übernimmt. Alle in Satz 2 genannten Institutionen werden ihre Aufgaben als Kostenträger angemessener Vorkehrungen so organisieren, dass der einheitliche Ansprechpartner in Fragen der Gewährung angemessener Vorkehrungen innerhalb der Verwaltung nur jeweils eine Stelle ansprechen muss.

§ 54

Beratungsdienste

Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder drohender Behinderung und ihre Eltern haben einen Anspruch auf Beratung durch die Förderkompetenzzentren, die Schulen und durch unabhängige Beratungsstellen. Sie beraten inklusionsbezogen Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen, weiterführende Bildungseinrichtungen und mit der beruflichen Bildung befassten Stellen bei der Gestaltung der Übergänge. Das Kultusministerium unterstützt im angemessenen Umfang unabhängige Beratungsstellen im Rahmen des Landeshaushalts, sofern diese keinen Interessenkonflikt als Anbieter von Leistungen aufweisen und nachweisen, überörtlich seit mindestens drei Jahre Eltern im Bereich inklusiver Bildung zu beraten.

§ 55

Entwicklung der Schulen zu inklusiven Schulen

(1) In Erfüllung des Auftrags aus § 3 Abs. 6 verankert jede allgemeine Schule das Inklusionsprinzip in ihrem Schulprogramm und ihrer Lehrerfortbildung. Zum Förderauftrag in der Verantwortung der Schule gehört auch die Prävention bei drohender Behinderung durch vorbeugende Maßnahmen und weitere Fördersysteme wie Angebote der dezentralen Erziehungshilfe und der Sprachheilförderung. Die Schulleitung trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Entwicklung ihrer Schule zur inklusiven Schule, zum Einsatz der Lehrkräfte für Sonderpädagogik an der Schule und zur Zusammenarbeit mit dem Förderkompetenzzentren sowie mit Kostenträgern.

(2) Das Kultusministerium definiert Entwicklungsziele für inklusive Schulen. Wissenschaft und Zivilgesellschaft sind dabei zu beteiligen.

(3) Die Schulinspektion überprüft den Stand der Entwicklung der Schulen und zertifiziert die Schulen bei Erreichen der Entwicklungsziele.

§ 55a

Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung

Die nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung erfolgt durch Rechtsverordnung mit Regelungen insbesondere der

1. Entwicklungsziele nach § 55 Abs. 2,
 2. Förderschwerpunkte der sonderpädagogischen Förderung,
 3. Förderplanung bei zieldifferentem Unterricht,
 4. Durchführung vorbeugender Maßnahmen in der allgemeinen Schule,
 5. Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Förderung und angemessener Vorkehrungen,
 6. Reduzierung der Klassengrößen bei Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und Unterstützung,
 7. Möglichkeiten der Schule für angemessene Vorkehrungen, insbesondere im Bereich der Leistungsnachweise, der Versetzungen, Zeugnisse und Abschlüsse,
 8. Unterrichtung kranker Schülerinnen und Schüler,
 9. Aufgaben und die Organisation der Förderkompetenzzentren,
 10. Förderung unabhängiger Beratung,
 11. Zusammenarbeit zwischen allgemeinen Schulen und Kindertagesstätten sowie über Maßnahmen, die den Übergang in die Berufs- und Arbeitswelt für Schülerinnen und Schüler aus der sonderpädagogischen Förderung sachangemessen gestalten helfen.
10. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Kinder mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und Unterstützung, die bis zum 30. Juni das vierte Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern in inklusiven Vorklassen (§ 18 Abs. 2) aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass

sich die frühzeitig einsetzende sonderpädagogische Förderung und Unterstützung auf ihre Entwicklung günstig auswirkt.“

- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „oder der Förderschule“ gestrichen.
11. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Erfüllung“ durch das Wort „Verlängerung“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
- d) Im bisherigen Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „sonderpädagogischem Förderbedarf“ durch die Worte „Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und Unterstützung“ ersetzt.
- e) Absatz 3 wird aufgehoben.
12. § 64 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „sonderpädagogischem Förderbedarf“ durch die Worte „Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und Unterstützung“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.
13. § 65 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Für Kinder und Jugendliche mit einer absehbar länger andauernden Erkrankung oder Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und Unterstützung, die weder inklusiv noch im separierenden Unterricht nach § 51 Abs. 5 oder nach § 52 Abs. 5 beschult werden können, kann das Kultusministerium auf Antrag der Eltern oder auf Antrag der Schule im Benehmen mit den Eltern auf Grundlage zustimmender Stellungnahmen der zuständigen allgemeinen Schule, des zuständigen Förderkompetenzzentrums, des schulärztlichen Dienstes und des schulpсихologischen Dienstes das befristete Ruhen der Schulpflicht für die Dauer bis zu einem Schuljahr anordnen. Die Entscheidung ist rechtzeitig vor Beginn des nächsten Schuljahrs zu überprüfen. Das Kultusministerium kann anordnen, dass die Schulpflicht für die Dauer des Entscheidungsverfahrens vorläufig ruht, wenn es die Gesundheit der Schülerin oder des Schülers oder anderer Schülerinnen und Schüler erfordert. Es unterrichtet die Jugend- und Sozialbehörden.“
14. § 70 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Bei der Entscheidung über die Aufnahme sind die Schülerinnen und Schüler in der folgenden Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und Unterstützung und einer Empfehlung für den Bildungsgang im Rahmen zielgleichen Unterrichts (Gruppe I),
 2. Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und Unterstützung bis zum Erreichen der Inklusionszielzahl nach Abs. 3a (Gruppe II),
 3. Schülerinnen und Schüler mit Härtegründen nach Abs. 3b (Gruppe III),
 4. Schülerinnen und Schüler ohne Härtegründe (Gruppe IV).

Sofern eine Abstimmung zwischen den Schulen nicht zu einer dem Elternwunsch entsprechenden Verteilung führt, kann die Schulleitung ein Losverfahren durchführen.

(3a) Die Staatlichen Schulämter stellen für die Landkreise und kreisfreien Städte jeweils zum Ende des ersten Schulhalbjahres fest, welcher Anteil der Schülerinnen und Schüler der vierten Jahrgangsstufe zieldifferenten Unterricht besucht. Sie teilen diesen Prozentsatz innerhalb eines Monats allen weiterführenden Schulen im Landkreis oder der kreisfreien Stadt sowie den Schulträgern und dem Förderkompetenzzentrum mit. Die Inklusionszielzahl jeder weiterführenden Schule ergibt sich aus dem nach Satz 1 ermittelten Prozentsatz an den Plätzen, die für die Aufnahme in der fünften Jahrgangsstufe höchstens zur Verfügung stehen. Die Schulleitung jeder Schule kann die Inklusionszielzahl erhöhen, höchstens bis zu einer Aufnahme von vier Schülerinnen oder Schülern pro Klasse der fünften Jahrgangsstufe. Übersteigen die Bewerbungen die für die Gruppe III zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet die Schulleitung nach transparenten Kriterien über die Aufnahme; die Kriterien sind den Eltern mitzuteilen

(3b) Härtegründe nach Abs. 3 Nr. 3 können Schülerinnen und Schüler geltend machen,

1. die an ihrem Wohnort oder in dessen Umgebung keine angemessene schulische Ausbildungsmöglichkeit haben,
 2. die aufgrund der Verkehrsverhältnisse die für sie in Betracht kommende Schule nur unter erheblichen Schwierigkeiten erreichen können,
 3. bei denen besondere soziale Umstände vorliegen, oder
 4. deren Eltern eine bestimmte Sprachenfolge oder den Besuch einer Schule mit einem vom Kultusministerium bestätigten besonderen Schwerpunkt wünschen.“
15. In § 71 Abs. 1 wird nach dem Wort „wissenschaftlich“ das Wort „allgemein“ eingefügt.
16. In § 77 wird nach Abs. 3 als Abs. 3a eingefügt:
- „(3a) Abweichend von Absatz 2 und 3 wird bei Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und Unterstützung, die zieldifferenten Unterricht erhalten, eine Empfehlung für zieldifferenten Unterricht ausgesprochen.“
17. § 114 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der Förderschulen“ durch die Worte „des Förderkompetenzzentrums“ ersetzt.
 - b) In Abs. 8 werden die Worte „der Förderschulen und“ gestrichen.
18. In § 116 Abs. 5 werden die Worte „der Förderschulen“ durch die Worte „der Förderkompetenzzentren“ ersetzt.
19. § 122 Abs. 9 wird das Wort „Förderschulen“ durch das Wort „Förderkompetenzzentrum“ ersetzt.
20. In § 130 Abs. 1 Nr. 3 werden nach das Angabe „§18 Abs. 2“ das Komma und die Worte „einer Kleinklasse für Erziehungshilfe oder einer Sprachheilklasse (§ 50 Abs. 2)“ gestrichen.
21. § 131 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Nr. 7 wird das Wort „Förderschulen“ durch das Wort „Förderkompetenzzentren“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Förderschulen“ durch das Wort „Förderkompetenzzentren“ ersetzt.
22. § 133 Abs. 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
- „8. Grundsätze für die Entwicklung zur inklusiven Schule und ihrer Verankerung im Schulprogramm (§ 55 Abs. 1)“.
23. In § 138 Abs. 1 werden nach dem Wort „Schulen“ die Worte „und der Förderkompetenzzentren“ eingefügt.
24. Dem § 139 wird als Abs. 5 angefügt:
- „(5) Für die bisherigen Förderschulen in Trägerschaft des Landeswohlfahrtsverbands wird ein eigenes Förderkompetenzzentrum gebildet.“
25. In § 140 Abs. 2 werden das Semikolon und der zweite Halbsatz gestrichen.
26. § 145 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Schulentwicklungspläne müssen die erforderliche Zahl von inklusiven Vorklassen an Grundschulen (§ 18 Abs. 2) erfassen. Auf der Grundlage einer regionalen Konzeption ist ferner festzulegen, welche Berufsfelder, Berufsgruppen oder Ausbildungsberufe in den beruflichen Schulen jeweils erfasst und welche Bildungsgänge angeboten werden (§ 43 Abs. 2).“
27. § 152 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die nach dem Haushalt verfügbaren Schulstellen und Mittel für die Unterrichtsversorgung der Schulen werden den Staatlichen Schulämtern unter Berücksichtigung
1. des Grundbedarfs, der sich insbesondere aus den Stundentafeln für die einzelnen Schulformen und Schulstufen sowie der beruflichen Differenzierung, den Richtlinien für die Klassen-, Gruppen- und Kursgrößen, der Berücksichtigung von Reduktionen der Klassengrößen durch inklusiven Unterricht und aus der Umsetzung der Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer auf die Tätigkeit an der Schule ergibt,
 2. des zusätzlichen Bedarfs, der sich aus dem Zusatzunterricht für besondere Schülergruppen und in Ganztageeinrichtungen und für Vertretungen ergibt, und
 3. des Bedarfs, der sich aus der Wahrnehmung außerunterrichtlicher Funktionen im Schulbereich, aus Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Schulwesens und aus Ermäßigungen der Arbeitszeit ergibt,
- zugewiesen.“
28. § 161 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Worte „kann die“ durch die Worte „muss die“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Dem Abs. 4 wird folgender Satz angefügt: „Eine Erstattung der Fahrtkosten für private Kraftfahrzeuge kommt nicht in Betracht, wenn Eltern wegen Berufstätigkeit oder aus anderen Gründen keine Möglichkeit haben, diese für die Beförderung ihres Kindes zu nutzen oder Fahrgemeinschaften zu bilden.“

c) Abs. 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Abs. 1 bis 10 gelten auch für Ersatzschulen. Konnten Schulträger für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und Unterstützung einer bestimmten Jahrgangsstufe bei Einschulung kein Angebot wohnortnaher inklusiver Bildung machen, so hat der Schulträger auch die Schülerbeförderungskosten zu der nächstgelegenen Ersatzschule mit inklusivem Unterricht zu tragen; diese Verpflichtung entfällt, wenn der Schulträger zwei Jahre nach Einschulung einen wohnortnahen, inklusiven Schulplatz anbietet.“

29. In § 165 wird das Wort „Förderschulen“ durch das Wort „Förderkompetenzzentren“ ersetzt.

30. In § 185 wird die Angabe „§ 55“ durch die Angabe „§ 55a“ ersetzt.

Artikel 2 **Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes**

Das Hessische Lehrerbildungsgesetz vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2009 (GVBl. I S. 263) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in den Angaben zu den §§ 14 und 57 die Worte „Lehramt an Förderschulen“ durch die Worte „Lehramt für Sonderpädagogik“ ersetzt.
2. In den §§ 14, 20, 21, 25, 27, 29, 36, 39, 55, 56, 57, 58 werden jeweils die Worte „Lehramt für Förderschulen“ durch die Worte „Lehramt für Sonderpädagogik“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „gesellschaftswissenschaftliche“ ein Komma und das Wort „sonderpädagogische“ eingefügt.
4. In § 8 Satz 1 werden nach dem Wort „gesellschaftswissenschaftlichen“ ein Komma und das Wort „sonderpädagogischen“ eingefügt.
5. In § 9 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „gesellschaftswissenschaftlichen“ ein Komma und das Wort „sonderpädagogischen“ eingefügt.
6. In § 10 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Gesellschaftswissenschaften“ die Worte „sowie Sonderpädagogik“ eingefügt.
7. In § 11 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Gesellschaftswissenschaften“ die Worte „sowie Sonderpädagogik“ eingefügt.
8. In § 12 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Gesellschaftswissenschaften“ die Worte „sowie Sonderpädagogik“ eingefügt.
9. In § 13 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Gesellschaftswissenschaften“ die Worte „sowie Sonderpädagogik“ eingefügt.
10. In § 14 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Gesellschaftswissenschaften“ die Worte „sowie Sonderpädagogik“ eingefügt.

11. In § 17 werden in Abs. 4 Satz 1 nach dem Wort „gesellschaftswissenschaftlichen“ die Worte „und sonderpädagogischen“ eingefügt.
12. In § 18 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Gesellschaftswissenschaften“ die Worte „sowie Sonderpädagogik“ eingefügt.
13. In § 21 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesellschaftswissenschaften“ die Worte „sowie Sonderpädagogik“ eingefügt.
14. In § 21 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesellschaftswissenschaften“ die Worte „sowie Sonderpädagogik“ eingefügt.
15. In § 27 Abs. 1 werden nach dem Wort „Gesellschaftswissenschaften“ die Worte „sowie Sonderpädagogik“ eingefügt.
16. In § 29 Abs. 5 werden nach dem Wort „Gesellschaftswissenschaften“ die Worte „sowie Sonderpädagogik“ eingefügt.
17. In § 32 Abs. 1 werden nach dem Wort „Gesellschaftswissenschaften“ die Worte „sowie Sonderpädagogik“ eingefügt.
18. In § 39 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) wird das Wort „Förderschulen“ durch die Worte „für Sonderpädagogik“ ersetzt.
19. In § 46 Abs. 1 werden nach dem Wort „gesellschaftswissenschaftlicher“ die Worte „sowie sonderpädagogischer“ eingefügt.
20. In § 63 Abs. 1 werden nach den Worten „für den Unterricht“ ein Komma und die Worte „ihre Kompetenz im Bereich inklusiver Bildung“ eingefügt.

Artikel 3 **Änderung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes**

§ 6 des Hessische Behinderten-Gleichstellungsgesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 729) erhält folgende Fassung:

„§ 6 **Inklusive Bildung**

(1) Menschen mit Behinderung haben einen Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zu öffentlichen Einrichtungen für Bildung und Erziehung in Hessen. Ihnen ist durch die in § 9 Abs. 1 genannten Träger der öffentlichen Gewalt die wohnortnahe inklusive Teilhabe an ihren Bildungseinrichtungen und den dort vermittelten Bildungsprozessen gewährleistet. Die Einrichtungen fördern die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung am Leben der Gesellschaft und bieten ihnen gemeinsame Lern- und Lebensfelder. Das Nähere regeln die jeweiligen Landesgesetze.

(2) Menschen mit Behinderung können die oder den Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Hessischen Landesregierung bei Verstößen gegen das Recht aus Abs. 1 um Prüfung ersuchen.

(3) Zur Herstellung der inklusiven Bildung können, soweit nicht besondere, gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, Zielvereinbarungen zwischen Landesverbänden von Menschen mit Behinderungen einerseits und den zuständigen Ein-

richtungen, Behörden und Körperschaften des Landes und der kommunalen Körperschaften andererseits für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich getroffen werden. Soweit Landesverbände nicht vorhanden sind, können auch örtliche Verbände mit kommunalen Körperschaften sowie deren Verbände Zielvereinbarungen für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich treffen. § 3 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.“

Artikel 4 **Änderung des Hessischen Weiterbildungsgesetzes**

Das Hessische Weiterbildungsgesetz vom 25. August 2001 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 12 des Gesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666, 703), wird wie folgt geändert

1. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf diskriminierungsfreien Zugang zu allen Veranstaltungen. Veranstaltungen sollen möglichst so angelegt werden, dass Menschen mit und ohne Behinderung nicht separiert angesprochen werden. Die Veranstaltungsräume sind so auszuwählen und einzurichten, dass allen Nutzern, insbesondere Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme möglich ist. Der Veranstalter teilt frühzeitig mit, dass die Veranstaltungsräume barrierefrei im Sinne des § 3 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sind.“

2. § 2 Abs. 2 Satz 4 wird aufgehoben.

Artikel 5 **Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs**

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I, 698) wird wie folgt geändert

1. Dem § 25 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Menschen mit Behinderung haben einen Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zu einer wohnortnahen Kindertageseinrichtung und inklusiver Bildung und Erziehung, solange die Kindertageseinrichtung nicht einen Anteil an Kindern mit Behinderung aufgenommen hat, der dem Anteil von Kindern mit Behinderung in Hessen entspricht. Die Einrichtungen fördern die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung am Leben der Gesellschaft und bieten ihnen gemeinsame Lern- und Lebensfelder.“

2. Dem § 35 wird als Abs. 3 angefügt:

„Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf diskriminierungsfreien Zugang zu allen Veranstaltungen. Veranstaltungen sollen möglichst so angelegt werden, dass Menschen mit und ohne Behinderung nicht separiert angesprochen werden. Die Veranstaltungsräume sind so auszuwählen und einzurichten, dass allen Nutzern, insbesondere Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen die Teilnahme möglich ist. Der Veranstalter teilt frühzeitig mit, dass die Veranstaltungsräume barrierefrei im Sinne des § 3 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sind.“

Artikel 6 Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

§ 1

Die Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114, 117), wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe A 13 wird
 - a) Die Amtsbezeichnung „Förderschullehrer“ durch „Lehrer für Sonderpädagogik“ ersetzt,
 - b) die Fußnote 4 wie folgt gefasst:

„4 Höchstens 30 vom Hundert der Lehrer für Sonderpädagogik erhalten als Abteilungsleiter oder Stufenleiter an einem Förderkompetenzzentrum eine Amtszulage von 158,69 Euro.“

2. In der Besoldungsgruppe A 14 wird
 - a) die Amtsbezeichnung „Rektor als Ausbildungsleiter und ständiger Vertreter des Direktors eines Studienseminars für Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen“ durch die Amtsbezeichnung „Rektor als Ausbildungsleiter und ständiger Vertreter des Direktors eines Studienseminars für Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und für Sonderpädagogik“ ersetzt,
 - b) die Amtsbezeichnungen „Förderschulkonrektor“ und „Förderschulrektor“ und die entsprechenden Funktionszusätze erhalten folgende Fassung:

„Konrektor im Förderkompetenzzentrum

-als der ständige Vertreter des Leiters einer bisherigen Schule für Lernhilfe mit mehr als 200 Schülern oder einer sonstigen bisherigen Förderschule mit mehr als 120 Schülern - ^{14) 17)}

-als der ständige Vertreter des Leiters einer bisherigen Schule für Lernhilfe mit mehr als 100 bis zu 200 Schülern oder einer bisherigen sonstigen Förderschule mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern - ¹⁷⁾

Förderschulrektor

-einer bisherigen Schule für Lernhilfe mit mehr als 100 bis 200 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern - ^{14) 17)}

-einer Schule für Lernhilfe mit bis zu 100 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit bis zu 60 Schülern - ¹⁷⁾“
 - c) die Amtsbezeichnung „Zweiter Förderschulkonrektor“ durch „Zweiter Konrektor im Förderkompetenzzentrum“ und in dem Funktionszusatz hierzu das Wort „Förderschule“ durch „bisherige Förderschule“ und
 - d) in der Fußnote 17 das Wort „Förderschule“ durch „bisherige Förderschule“

ersetzt und

- e) vor der Amtsbezeichnung „Oberstudienrat“ die Amtsbezeichnung „stellvertretender Direktor des Förderkompetenzzentrums“ aufgenommen^{18) 21)}.
3. In der Besoldungsgruppe A 15 wird
- a) die Amtsbezeichnung „Direktor eines Studienseminars für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulen“ durch „Direktor eines Studienseminars für Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Sonderpädagogik“,
 - b) die Amtsbezeichnung „Förderschulrektor“ durch „Rektor im Förderkompetenzzentrum“ und in dem Funktionszusatz hierzu das Wort „Förderschule durch „bisherige Förderschule“ und
 - c) in der Fußnote 21 das Wort „Förderschule“ durch „bisherige Förderschule“
- ersetzt und
- d) vor der Amtsbezeichnung „Studiendirektor“ die Amtsbezeichnung „Direktor des Förderkompetenzzentrums“ aufgenommen^{18) 21)}.
4. In den Anhang zu den Hessischen Besoldungsordnungen – Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen – werden aufgenommen:
- a) in der Besoldungsgruppe A 14 die Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnungen:
„Rektor im Förderkompetenzzentrum
-einer bisherigen Schule für Lernhilfe mit mehr als 100 bis 200 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern -^{14) 17)}
-einer Schule für Lernhilfe mit bis zu 100 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit bis zu 60 Schülern -¹⁷⁾“
 - b) in der Besoldungsgruppe A 15 die Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnungen:
„Rektor im Förderkompetenzzentrum
-einer bisherigen Schule für Lernhilfe mit mehr als 200 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülern -^{19) 21)}“

§ 2

Die sich aus § 1 Nr. 1, 2 und 3 Buchst a und b ergebenden Änderungen der Amtsbezeichnungen wirken unmittelbar. Die Beamtinnen und Beamten führen die neuen Amtsbezeichnungen.

Artikel 7 Übergangsbestimmung

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die bisherigen Förderschulen auf dem Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt sowie die sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren in das Förderkompetenzzentrum überführt. Die Bediensteten der bisherigen Förderschulen und der sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren gelten mit Inkrafttreten des Gesetzes zu dem für den Landkreis oder die kreisfreie Stadt zuständige Förderkompetenzzentrum versetzt.

(2) Das Kultusministerium bestimmt aus der Mitte der Schulleitungen der bisherigen Förderschulen die Direktorin oder den Direktor des Förderkompetenzzentrums und die stellvertretende Direktorin oder den stellvertretenden Direktor des Förderkompetenzzentrums. Die Mitglieder der Schulleitungen der bisherigen Förderschulen nehmen ihre Aufgaben als Lehrkräfte mit besonderen Funktionen wahr; § 87 des Hessischen Schulgesetzes gilt entsprechend. Sie sollen bei freien geeigneten Schulleitungsstellen an allgemeinen Schulen auf diese versetzt werden. Frei werdende Stellen der Lehrkräfte mit besonderen Funktionen werden bis zur Auflösung der bisherigen Förderschulen nur bei Bedarf und vertretungsweise besetzt, sofern die Besetzung nicht durch Zusammenlegung bisheriger Förderschulen vermieden werden kann.

(3) Die Regelungen des Achten bis Zehnten Teils des Hessischen Schulgesetzes gelten für die ehemaligen Förderschulen fort, bis sie keine Klassen mehr haben oder mit anderen ehemaligen Förderschulen übergangsweise zusammengelegt werden.

(4) Die Förderkompetenzzentren nehmen ab dem Schuljahr 2012/2013 in den Eingangsklassen der Schulstufen keine Schülerinnen und Schüler mehr auf. Die Eltern der Schülerinnen und Schüler der bisherigen Förderschulen können bis zum Ablauf des zweiten Monats im Schuljahr 2011/2012 wählen, ob ihr Kind ab dem Schuljahr 2012/2013 weiterhin im Förderkompetenzzentrum oder inklusiv in der allgemeinen Schule unterrichtet werden soll. Das Staatliche Schulamt kann Klassen in Förderkompetenzzentren, bei denen auch nach Zusammenlegungen absehbar ist, dass die geltenden Mindestwerte für die Größe der Klassen (§ 144a des Hessischen Schulgesetzes) unterschritten werden, auflösen und die Schülerinnen und Schüler an die zuständigen allgemeinen Schulen überweisen.

(5) Die Lehrkräfte der bisherigen Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache werden durch das Staatliche Schulamt in dem Maße, in denen Klassen an den Förderkompetenzzentren entfallen, an die allgemeinen Schulen versetzt. Ziel ist der gleichmäßige und bedarfsorientierte Aufbau von Kompetenz zur Förderung von Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und Unterstützung in den genannten Förderschwerpunkten an allen allgemeinen Schulen im Landkreis oder der kreisfreien Stadt.

(6) Die Lehrkräfte anderer Förderschwerpunkte und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleiben den Förderkompetenzzentren zugeordnet. Sie unterrichten bedarfsgerecht in den allgemeinen Schulen. Das Staatliche Schulamt kann eine dauerhafte Versetzung an eine Schule oder zu einem anderen Förderkompetenzzentrum vornehmen, wenn dies durch den absehbaren Bedarf gerechtfertigt ist. Das Kultusministerium überprüft jährlich vergleichend den Bedarf für die Ausstattung der Förderkompetenzzentren.

(7) Die Schulträger unterstützen den Entwicklungsprozess zu einer inklusiven Schullandschaft durch begleitende Schulentwicklungsplanung. Sofern dies die örtlichen Gegebenheiten bei der Gestaltung der Entwicklungsvorgabe notwendig machen, können die Schulträger mit Zustimmung des Staatlichen Schulamts durch Satzung für eine Übergangsdauer bis zum Ende des Schuljahrs 2017/2018 weiterführende allgemeine Schulen zu Schwerpunktschulen für bestimmte Förderschwerpunkte bestimmen und diesen Schulbezirke entsprechend § 143 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes zuweisen, sofern dies mit dem Prinzip der Wohnortnähe vereinbar ist. Das Elternwahlrecht ist insoweit eingeschränkt.“

Artikel 8 **Ermächtigung zur Neubekanntmachung**

Die Kultusministerin oder der Kultusminister wird ermächtigt, das Hessische Schulgesetz und das Hessische Lehrerbildungsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

Artikel 9
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01. August 2011 in Kraft.

Begründung:

A: Allgemeine Begründung

Nachdem die Bundesrepublik Deutschland dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (die „**Behindertenrechtskonvention**“) beigetreten ist, hat der Bundesgesetzgeber die Behindertenrechtskonvention durch das Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (das „**Fakultativprotokoll**“) vom 21. Dezember 2008 (BGBl. II, S. 1419) in innerstaatliches Rechts transformiert.

Aufgrund der sich aus dem Grundgesetz ergebenden bundesstaatlichen Kompetenzordnung liegt die Gesetzgebungskompetenz für die Umsetzung des Menschenrechts auf inklusive Bildung aus Art. 24 der Behindertenrechtskonvention und die Anwendung des Gleichheitssatzes aus Art. 5 der Behindertenrechtskonvention im Bildungssektor bei den Bundesländern. Bund und Länder haben insoweit in ihrer Staatspraxis mit Nr. 3 des so genannten „Lindauer Abkommens“ bereits vor Jahrzehnten eine pragmatische Regelung zur Beteiligung der Länder getroffen, bevor der Bund völkerrechtlich verbindliche Verpflichtungen begründet, während innerstaatlich die Umsetzung aufgrund der bundesstaatlichen Kompetenzordnung bei den Ländern liegt. Zur Wahrnehmung dieser Beteiligungsrechte ist eine Ständige Vertragskommission der Länder eingerichtet worden, die bereits seit 1958 tätig ist. Im Bereich von Bildung und Kultur wird die Kommission für europäische und internationale Angelegenheiten der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beteiligt. Die Ständige Vertragskommission der Länder hat dem zuständigen Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Schreiben vom 23. Februar 2007 mitgeteilt, dass sie sich mit der Behindertenrechtskonvention und dem Fakultativprotokoll befasst habe und seitens der Länder gegen die Unterzeichnung der Behindertenrechtskonvention und des Fakultativprotokolls keine Bedenken bestehen. Mit Schreiben vom 24. Juni 2008 und 30. Juli 2008 hat die Ständige Vertragskommission der Länder den Landesregierungen empfohlen, der unterzeichneten Behindertenrechtskonvention und dem unterzeichneten Fakultativprotokoll im Bundesrat zuzustimmen. Nachdem die Länder nach Maßgabe des Lindauer Abkommens ordnungsgemäß beteiligt wurden, ist Hessen aus dem Grundsatz der Bundestreue gegenüber dem Bund zur Umsetzung der völkerrechtlich wirksam begründeten Verpflichtungen gehalten, soweit innerstaatlich die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern liegt.

Art. 24 der Behindertenrechtskonvention enthält die zentralen Vereinbarungen der Unterzeichnerstaaten im Bereich der Bildung. Art. 5 der Behindertenrechtskonvention enthält den allgemeinen Gleichheitssatz. Bei der Umsetzung von Art. 24 Abs. 1 und 2 sowie Art. 5 Abs. 1 und 2 der Behindertenrechtskonvention ist Hessen verpflichtet, ein inklusives Schulsystem zu schaffen. Nur ein inklusives Schulsystem entspricht dem völkerrechtlichen Diskriminierungsverbot im Zusammenhang mit Behinderungen. Das in Art. 24 Abs. 1 und 2 der Behindertenrechtskonvention enthaltene Menschenrecht auf inklusive Bildung enthält eine grundlegende Wertentscheidung zugunsten eines inklusiven Schulsystems.

Während Völkerrecht anerkanntermaßen in erster Linie Staatenrecht ist, entspricht es der jüngeren Entwicklung des Völkerrechts, Individuen Rechtspositionen gegenüber Staaten vermitteln zu wollen. Dieses Menschenrecht ist in verschiedenen Aspekten als völkerrechtlich individualschützend gewolltes Menschenrecht auf inklusive Bildung und nicht als reine Staatenverpflichtung zu verstehen und daher individualschützend als subjektives Recht auf inklusiven Unterricht umzusetzen.

Das Recht auf Bildung gehört zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Es ist in nach modernem völkerrechtlichen Verständnis allgemein anerkannt, dass diese auch individual-

schützende Anteile aufweisen. Dieses Verständnis wird in Art. 4 Abs. 2 a.E. der Behindertenrechtskonvention ausdrücklich angesprochen. Dort heißt es:

„(2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.“ [Unterstreichung nicht im Originaltext]

Auch mit der Schaffung des Fakultativprotokolls zur Behindertenrechtskonvention, das in Art. 1 Abs. 1 die Möglichkeit einer Individualbeschwerde für Opfer von Verletzungen der Behindertenrechtskonvention enthält, haben die Unterzeichnerstaaten den individualschützenden Charakter der Menschenrechte betont.

Individualschützend gewollt sind die Gewährung angemessener Vorkehrungen in der Schule, der diskriminierungsfreie Zugang zu einer unentgeltlichen, inklusiven Grundschule und der Zugang zu einer weiterführenden inklusive Schule, sofern der Besuch kostenneutral erfolgen kann.

Nach Art. 24 Abs. 2 lit. a) der Behindertenrechtskonvention stellen die Vertragsstaaten sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht ausgeschlossen werden. „Allgemeines Bildungssystem“ bzw. „Grundschulunterricht“ bedeutet in Hessen nur die Grundschule als Schulform. Die Auslegung der Behindertenrechtskonvention ergibt, dass Art. 24 der Behindertenrechtskonvention ein individuelles Recht auf Zugang zu wohnortnahen Grundschulen verbürgt; bei der Umsetzung in Hessisches Landesrecht besteht kein Ermessen, welche Schule der Staat für Kinder mit Behinderung öffnet.

Darüber hinaus gewährt die Behindertenrechtskonvention einen Rechtsanspruch auf Zugang zu wohnortnahen Sekundarschulen, soweit die Beschulung dort (gesamtwirtschaftlich und nicht vom einzelnen Kostenträger aus gesehen und auch nicht nur für den Einzelfall betrachtet) nicht teurer ist als in der Förderschule. Hessen ist insoweit an den Dreiklang von Pflichten in der völkerrechtlichen Dogmatik gebunden, die „*duty to respect*“ (jeder Mensch hat einen Anspruch darauf, dass das Menschenrecht vom Staat geachtet wird und dass er vom Staat nicht bei der Ausübung des Menschenrechts gestört wird), die „*duty to protect*“ (der Staat muss Eingriffe Dritter bei der Ausübung des Menschenrechts abwehren) und die „*duty to fulfill*“ (der Staat muss für die Umsetzung des Menschenrechts Geld aufwenden). Die ersten beiden „*duties*“ (Verpflichtungen) sind individualschützend gewollt. Die Völkerrechtsdogmatik kennt aber auch bei der „*duty to fulfill*“ einen Individualanspruch – und zwar dann, wenn die Umsetzung bei volkswirtschaftlicher Betrachtung nicht teurer ist als die Nichtumsetzung.

Neben dem völkerrechtlich gewollten subjektiven Recht auf diskriminierungsfreien Zugang zu inklusiver Bildung besteht ein ebenfalls völkerrechtlich gewolltes subjektives Recht darauf, dass die angemessenen Vorkehrungen für einen hochwertigen Unterricht getroffen werden, um das Menschenrecht auf inklusive Bildung wirksam zu entfalten. Angemessene Vorkehrungen sind dabei notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden müssen, um Kindern mit Behinderung effektives Lernen zu ermöglichen. Zu den angemessenen Vorkehrungen können nach der Behindertenrechtskonvention im Einzelfall gehören: Überwindung von physischen Barrieren im Einzelfall, angemessene Kommunikationsmittel nach individuellem Bedarf oder situativer Nachteilsausgleich, insbesondere zieldifferenzierter Unterricht. Im Gegensatz zu der derzeitigen Verwaltungspraxis sind angemessene Vorkehrungen mehr als Barrierefreiheit und Nachteilsausgleich. Entgegen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Recht auf gemeinsamen Unterricht aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG aus dem Jahre 1997 (Beschluss vom 8. Oktober 1997 – 1 BvR 9/97) ist

eine Beschränkung „wenn die örtlichen Gegebenheiten es hergeben“ nicht mehr zulässig. Die Behindertenrechtskonvention verlangt vielmehr auch die Änderung der örtlichen Gegebenheiten, Veränderungen der Schulorganisation und der pädagogischen Praxis. Der individualrechtsschützende Charakter ergibt sich bereits aus der Definition der angemessenen Vorkehrungen in Art. 2 Abs. 4. Im Rahmen des diskriminierungsfreien Zugangs zu Regelschulen erwähnt die UN-Behindertenrechtskonvention die angemessenen Vorkehrungen in Art. 24 Abs. 2 lit. c) nochmals explizit (Art. 24 Abs. 2 „Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass [...] c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden“). Bereits nach der Definition von „Diskriminierung aufgrund von Behinderung“ in Art. 2 der Behindertenrechtskonvention wird das Versagen von angemessenen Vorkehrungen außerdem als eine Form der Diskriminierung gewertet werden müssen, die nach Art. 5 Abs. 2 (und Art. 4 Abs. 1) der Behindertenrechtskonvention verboten ist.

Die Aufrechterhaltung eines Finanzvorbehalts für den Zugang der Schülerinnen und Schüler zu allgemeinen Schulen und die Aufrechterhaltung von Förderschulen ist auf Dauer gleichheitswidrig. Dies ergibt sich aus Art. 24 der Behindertenrechtskonvention in Verbindung mit dem besonderen Gleichheitssatz aus Art. 5 der Behindertenrechtskonvention. Art. 5 der Behindertenrechtskonvention ist im Lichte von Art. 24 der Behindertenrechtskonvention zu lesen. Dort wird das inklusive Bildungssystem – und nur dieses – als diskriminierungsfrei und im Sinne der Chancengleichheit völkerrechtskonform angesehen. Dem Diskriminierungsverbot wird nach dem Völkerrecht unmittelbar gewollte Wirkung zugesprochen so dass es auch in Deutschland als unmittelbar anwendbares Recht auszugestalten ist. Dies entspricht der gefestigten Auffassung der UN-Fachausschüsse für die Menschenrechtsverträge. Wenn aber die Verweigerung des Zugangs zum allgemeinen Bildungssystem gleichheitswidrig ist, ist das Recht auf Zugang auch zu Sekundarschulen individualschützend auszugestalten.

Vor dem Hintergrund des völkerrechtlich determinierten subjektiven Rechts auf inklusive Bildung und der erforderlichen angemessenen Vorkehrungen kann daher nur die Schaffung eines subjektiven – und im Zweifelsfall im Verwaltungsrechtsweg durchsetzbaren – Rechts in § 49 Abs. 1 eine vollständige Umsetzung der durch die Bundesrepublik Deutschland wirksam begründeten völkerrechtlichen Verpflichtungen bewirken.

Die Änderung des Schulsystems kann auch nach der Behindertenrechtskonvention in einem Übergangsprozess erfolgen. Dieser ist in einer Weise anzulegen, dass das inklusive Schulsystem in einem überschaubaren Zeitraum erreicht wird. In diesem Zeitraum sind die Ressourcen separierender Beschulung in ein inklusives Schulsystem zu überführen.

Bei der Umsetzung der Vorgaben der Behindertenrechtskonvention ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Behinderungsarten unterschiedlich häufig in einer Schule auftreten. Im Jahr 2008 betrug der Anteil von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der gesamten Schülerschaft 5,9 Prozent, unter Berücksichtigung kranker Schülerinnen und Schüler 6,0 Prozent. Aufgeteilt nach Förderschwerpunkten ergab sich im Jahr 2008 folgendes Bild:

2,6 Prozent	Lernen,
0,7 Prozent	Emotionale und soziale Entwicklung,
0,6 Prozent	Sprache,
3,9 Prozent	
1,0 Prozent	Geistige Entwicklung,
0,4 Prozent	Körperliche und motorische Entwicklung,
0,2 Prozent	Hören,
0,1 Prozent	Sehen,
0,3 Prozent	Förderschwerpunkt übergreifend bzw. ohne Zuordnung,
2,0 Prozent	

0,1 Prozent Kranke

(Quelle: Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Dokumentation Nr. 189 – März 2010, Sonderpädagogische Förderung in Schulen 1999 bis 2008, Tabelle 1, S. XI)

Dieses Bild spricht gegen eine unterschiedslose Verlagerung der bisher in den Förderschulen angesiedelten Ressourcen an alle allgemeinen Schulen. In der pädagogischen Literatur wird vorgeschlagen, bei der Verlagerung der Ressourcen von Förderschulen an allgemeine Schulen zwei Gruppen zu unterscheiden: Zum einen sollen die drei Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale Entwicklung und Sprache gemeinsam betrachtet werden. Ihr Anteil an der Gesamtschülerschaft beträgt 3,9 Prozent. Im Förderschwerpunkt Lernen unterrichtete ein Förderschullehrer im Jahr 2008 durchschnittlich 7,5 Schülerinnen und Schüler; in anderen Förderschwerpunkten unterrichtete ein Förderschullehrer im Jahr 2008 durchschnittlich 5,3 Schülerinnen und Schüler (Quelle: Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Dokumentation Nr. 189 – März 2010, Sonderpädagogische Förderung in Schulen 1999 bis 2008, Tabelle A 2.3, S. 8). Bei einer Schulgröße von 300 Schülerinnen und Schülern treten statistisch rund acht Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen auf, so dass für diese Gruppe eine Lehrkraft aus der bisherigen Förderschule an die allgemeine Schule versetzt werden kann. Bei einer Schulgröße von 300 Schülerinnen und Schülern werden statistisch ca. vier Schülerinnen und Schüler der Förderschwerpunkte emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache an der Schule die Schule besuchen. Dies ermöglicht rechnerisch betrachtet die Versetzung einer weiteren Lehrkraft mit einem Deputat von Dreivierteln aus der Förderschule an diese Schule. Durch die Verlagerung von Förderschullehrkräften aus den bisherigen Förderschulen der genannten Förderschwerpunkte kann an den allgemeinen Schulen eine ausreichend starke sonderpädagogische Grundkompetenz aufgebaut werden.

Zum anderen sollen die Ressourcen der anderen Förderschwerpunkte, d.h. geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Hören, Sehen und die Mehrfachbehinderungen nicht unmittelbar auf die einzelnen allgemeinen Schulen aufgeteilt werden. Bei einem Anteil von 0,1 müsste eine Schule eine Größe von 5.000 Schülerinnen und Schülern aufweisen, um eine Förderschullehrkraft an eine allgemeine Schule versetzen zu können. Diese Lehrkräfte sollen grundsätzlich an einem Förderkompetenzzentrum angesiedelt werden und die allgemeinen Schulen im Landkreis oder der kreisfreien Stadt ambulant unterstützen (sonderpädagogische Zusatzkompetenz).

Diese grundlegende Unterscheidung muss auf Dauer nicht vollständig durchgehalten werden. Insbesondere beim Förderschwerpunkt geistige Entwicklung kann weiterführenden Schulen in der Regel eine Lehrkraft mit entsprechender Kompetenz dauerhaft zugewiesen werden. Weitere Möglichkeiten einer dauerhaften Versetzung aus dem Förderkompetenzzentrum an die allgemeine Schule wird sich im Einzelfall aus der Kombination von Förderschwerpunkten bei einzelnen Lehrkräften und Schwerpunktsetzungen einzelner allgemeiner Schulen ergeben.

Ergänzend muss die strikte Trennung zwischen Lehrkräften an allgemeinen Schulen – zuständig für Kinder ohne Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und angemessene Vorkehrungen - und Lehrer mit sonderpädagogischer Ausbildung – zuständig für Kinder mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und angemessene Vorkehrungen - aufgegeben werden. Alle Lehrkräfte an allgemeinen Schulen sind für beide „Gruppen“ zuständig und sollen in ihrer Ausbildung und Fortbildung inklusions- und sonderpädagogische Kompetenz aufbauen, ohne jedoch die durch die bisherigen Förderschullehrer gebildeten sonderpädagogischen Kompetenzen aufzugeben.

Das beschriebene gesetzgeberische Modell bedarf eines Übergangsszenarios. Die Förderschulen können nicht ad hoc aufgelöst werden. Sie sollen jedoch keine neuen Schülerinnen und Schüler mehr aufnehmen dürfen. Neuaufnahmen erfolgen an den allgemeinen Schulen. Für die Übergangsphase werden die Förderschulen in einem Förderkompetenzzentrum pro Landkreis oder

kreisfreier Stadt zusammengefasst. Das Staatliche Schulamt hat somit hinreichend Zeit und Flexibilität, die Lehrkräfte und auch Mitglieder der Schulleitungen der bisherigen Förderschulen schrittweise an allgemeine Schulen zu versetzen.

Es ist Aufgabe der Schulträger, diesen Prozess konstruktiv gestaltend zu begleiten. Innerhalb des Übergangszeitraums soll es ihnen möglich sein, übergangsweise Schwerpunktschulen zu bilden.

B: Besondere Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Hessischen Schulgesetzes):

Zu Nr. 1 (Gliederung)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 2 (§ 2 Abs. 2):

Die Änderung verankert die im Lichte der Behindertenrechtskonvention auszulegende Wertentscheidung des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes im Bildungsauftrag der Schule.

Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes strebt ein diskriminierungsfreies Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung an. Die Behindertenrechtskonvention verstärkt diese Wertentscheidung in Richtung einer Inklusion. Es ist nicht ausreichend, dass Menschen mit und ohne Behinderung diskriminierungsfrei nebeneinander leben. Vielmehr strebt die Behindertenrechtskonvention ein diskriminierungsfreies Miteinander im sozialen Nahraum an. Diese Wertentscheidung gehört nunmehr zu der durch das Grundgesetz errichteten objektiven Wertordnung.

Hieraus ergibt sich für den Staat die Aufgabe, die verfassungsrechtliche Wertentscheidung selbst zu achten, Dritten gegenüber zur Geltung zu bringen und ihre gesellschaftliche Umsetzung zu fördern. Teil dieser Förderung ist ihre Verankerung im Bildungsauftrag der Schule.

Zu Nr. 3 (§ 3 Abs. 3, 6):

Die Änderung in § 3 korrespondiert mit der Änderung in § 2. Beide Paragraphen stehen in einem „Zweck-Mittel-Verhältnis“ zueinander. Während § 2 den „Zweck“ vorgibt, gibt § 3 der Schule die Mittel zur Umsetzung vor.

In Abs. 3 wird Behinderung in den einfachgesetzlich geregelten Gleichheitssatz aufgenommen. Mit Abs. 3 bildet der Gesetzgeber nach seiner eigenen Konzeption Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes im Schulrecht ab. Insofern war eine Ergänzung des Merkmals „Behinderung“ seit der Grundgesetzänderung am 27. Oktober 1994 angezeigt. Die Neuregelung dient aber auch der Umsetzung des Art. 5 der Behindertenrechtskonvention in das Hessische Landesrecht.

Der neue Abs. 6 überträgt allen Schulen den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Damit ist erstens die Anforderung verbunden, Kinder mit und ohne Behinderung aufzunehmen und zu unterrichten. Zweitens umfasst der Auftrag die qualitative Aufgabe, alle Kinder mit und ohne Behinderung zur Teilhabe, d.h. zu echter Akzeptanz und Interaktion, zu befähigen. Drittens enthält Abs. 6 im Einklang mit Art. 26 der Behindertenrechtskonvention die Aufgabe, zur Habilitation und Rehabilitation von Kindern mit Behinderung beizutragen. Der im bisherigen Schulrecht noch nicht verwendete Begriff der Habilitation stellt die notwendige Vorstufe bei Vorliegen einer Behinderung zur Rehabilitation dar. Während Rehabilitation die Bestrebung bezeichnet, einen Menschen mit dem Ziel der gesellschaftlichen Teilhabe wieder in seinen vormals existierenden körperlichen und geistigen Zustand zu versetzen, geht es der Habilitation darum, Kinder mit Be-

hinderung mit dem Ziel der gesellschaftlichen Teilhabe und der Herstellung eines entsprechenden Zustandes bei der Entwicklung ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten zu fördern.

Zu Nr. 4 (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f):

Die Streichung bewirkt die Aufgabe der Förderschule als eigenständige Schulform. Neue Förderschulen können danach nicht errichtet werden.

Zu Nr. 5 (§ 15 Abs. 3, 5, 6) und Nr. 6 (§ 18 Abs. 2):

Folgeänderung zu Nr. 4. In § 18 kann die Aufgabe der Vorklassen der Förderschulen durch inklusive Vorklassen der Grundschulen ersetzt werden. Vorklassen entsprechen als solche einem inklusiven Schulsystem nicht vollständig. Mittelfristig sollten sie durch flexible Eingangsstufen ersetzt werden.

Zu Nr. 7 (§ 20):

Die bisherigen Modellversuche zum Gemeinsamen Unterricht hatten die Möglichkeit, auch bis zur vierten Jahrgangsstufe klassenübergreifend zu arbeiten. Dieser Ansatz hat sich bewährt. Grundschulen sollen daher in Zukunft zur Umsetzung der Inklusion diese Möglichkeit allgemein erhalten.

Zu Nr. 8 (§ 39 Abs. 6):

Es wird klargestellt, dass im Rahmen der Berufsvorbereitung (z.B. EIBE-Programm) eigenständige Klassen für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und Unterstützung nicht möglich sind; dies widerspräche dem Inklusionsgedanken.

Zu Nr. 9 (§§ 49 bis 55c):

Zu § 49

Mit § 49 wird eine zentrale Norm zur Implementierung des völkerrechtlich gewollten subjektiven Rechts der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder drohender Behinderung auf diskriminierungsfreien Zugang zur wohnortnahen allgemeinen Schule geschaffen (Art. 24 Abs. 2 Buchst. a) und b) der Behindertenrechtskonvention). Die genannte Vorschrift der Behindertenrechtskonvention lautet:

„Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;“

Abs. 1 regelt den beschriebenen Rechtsanspruch. Der Rechtsanspruch umfasst auch die individuell notwendigen, angemessenen Vorkehrungen, um den bestmöglichen Bildungserfolg zu erreichen (Art. 24 Abs. 2 Buchst. c) i.V.m. Art. 2 der Behindertenrechtskonvention). Angemessene Vorkehrungen sind das zentrale Instrument der Konvention, zur Unterstützung der Bildungsprozesse der Kinder mit Behinderung oder mit drohender Behinderung.

Abs. 2 legt die Zuständigkeit der Schule fest. Diese richtet sich nach den allgemeinen für alle Kinder geltenden Regelungen. Dies bedeutet, dass zunächst die Grundschule, in deren Bezirk nach § 143 das Kind wohnt, für die Beschulung zuständig ist. Für die weiterführende Schule gilt § 70. Diese Regelung ist für einen Übergangszeitraum eingeschränkt.

Abs. 3 übernimmt den Behinderungsbegriff des Art. 1 der Behindertenrechtskonvention. Diese Vorschrift lautet:

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Dabei wird im Einklang mit den gebräuchlichen Definitionen im deutschen Behindertenrecht (vgl. § 2 SGB IX) der Begriff der Langfristigkeit durch die Festlegung auf länger als sechs Monate konkretisiert.

Abs. 4 sieht vor, dass für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und Unterstützung in den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache die allgemeine Schule zuständig ist. Die bisherigen Lehrkräfte für diese Förderschwerpunkte werden gemäß § 55a Abs. 3 an den allgemeinen Schulen angesiedelt; einer weitergehenden Einbeziehung der Staatlichen Schulämter und der Förderkompetenzzentren bedarf es nicht.

Abs. 5 regelt die Förderung kranker Kinder. Bei diesen ist zunächst gemäß § 51 Abs. 5 eine Ausnahme von der inklusiven Bildung festzustellen. Den Unterricht stellt das Förderkompetenzzentrum sicher.

Abs. 6 ist § 4 Abs. 3 SGB IX nachgebildet. Sie übernimmt den partizipativen Ansatz des Art. 7 Abs. 3 der Behindertenrechtskonvention. Diese Vorschrift lautet:

„(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.“

Zu § 50

§ 50 regelt die Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen.

Ein inklusives Bildungssystem erkennt Behinderung als Teil der menschlichen Vielfalt an, die sich im allgemeinen Bildungssystem selbstverständlich widerspiegelt. In diesem Sinne dient die Feststellung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung und / oder angemessene Vorkehrungen der Beschreibung und Sicherstellung der notwendigen Unterstützung.

Die bestmögliche Bildung und Erziehung aller Schülerinnen und Schüler ist die gemeinsame Aufgabe aller am Bildungsprozess Beteiligten. Die Sonderpädagogik nimmt dabei gegenüber der Allgemeinpädagogik eine subsidiäre Rolle ein.

Die Zuständigkeit für das Verfahren ist davon abhängig, ob eine Behinderung nach § 69 SGB IX vorliegt und richtet sich im Übrigen nach den Förderschwerpunkten. Die Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Förderung und Unterstützung erfolgt nicht als primär defizitorientierte

Diagnostik, sondern dient der konkreten Bestimmung der notwendigen angemessenen Vorkehrungen.

Für die Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen in den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache ist nach § 49 Abs. 4 die allgemeine Schule zuständig; eines medizinischen Gutachtens bedarf es in der Regel nicht. Der Anspruch wird innerhalb der Schule mit Unterstützung der ihr im Rahmen einer Grundversorgung zugewiesenen Lehrkräfte für Sonderpädagogik erfüllt („**sonderpädagogische Förderkompetenz**“).

Abs. 1 sieht vor, dass das Förderkompetenzzentrum im Benehmen mit den Eltern der Schülerin oder des Schülers über Art und Umfang der sonderpädagogischen Förderung und der angemessenen Vorkehrungen entscheidet, sofern für eine Schülerin oder einen Schüler eine Feststellung nach § 69 SGB IX besteht. Damit wird diese Form der Feststellung der Regelfall für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und Unterstützung in den Schwerpunkten Geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Sehen sowie bei Mehrfachbehinderungen sein.

Abs. 2 regelt, dass bei Fehlen einer Feststellung nach § 69 SGB IX das Staatliche Schulamt auf Antrag prüfen muss, ob eine Behinderung vorliegt und insoweit ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und Unterstützung in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Sehen sowie bei Mehrfachbehinderungen besteht. Diese Feststellung erfolgt in der Regel durch medizinische Gutachten.

Sofern ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und Unterstützung besteht, ist durch das Förderkompetenzzentrum oder das Staatliche Schulamt im Benehmen mit den Eltern der Schülerin oder des Schülers über Art und Umfang der sonderpädagogischen Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen zu entscheiden. Die Entscheidung wird durch fachliche Stellungnahmen nach Abs. 5 vorbereitet. Sofern ein Benehmen nach Abs. 1 oder 2 nicht hergestellt werden kann, kann auf Verlangen der Eltern ein Förderausschuss einberufen werden. Die Entscheidungen sind nach Abs. 7 regelmäßig zu überprüfen. Widerspruchsbehörde ist das Staatliche Schulamt (Abs. 8).

Bei Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache wird das Verfahren durch die Schulleitung eingeleitet und durch entsprechende Maßnahmen gesteuert (vgl. § 49 Abs. 4).

Abs. 3 definiert den Begriff der sonderpädagogischen Förderung.

Abs. 4 definiert den Begriff der angemessenen Vorkehrungen.

Abs. 5 regelt den bisher in den Bereich sonderpädagogischer Förderung fallenden Unterricht für Kinder mit lang andauernden Erkrankungen. Hierbei handelt es sich in der Regel nicht um Behinderungen, es sei denn solche kämen im Einzelfall hinzu. Eine inklusive Beschulung wird im Regelfall nicht in Betracht kommen. Die hierfür bislang zur Verfügung stehenden Ressourcen sollen beim Förderkompetenzzentrum angesiedelt bleiben. Die bisher bei einigen Krankenhäusern errichteten Schulen für Kranke können in diesem Rahmen als Ambulatorien des örtlich zuständigen Förderkompetenzzentrums beibehalten werden. Kleinklassen für Erziehungshilfe können in Verbindung mit einer allgemeinen Schule und bei regelmäßiger Überprüfung der Zuweisung weiterhin angeboten werden.

Zu § 51

§ 51 legt die allgemeine Schule als Förderort und die Rahmenbedingungen der Förderung fest. Sie sind als „Schulen ohne Schülerinnen und Schüler“ zu organisieren.

Die Regelung in Abs. 1 legt die Gesamtverantwortung der Schule für die inklusive Bildung fest. Inklusive Bildung bedeutet nicht, dass die Lehrkräfte für Sonderpädagogik die Bildungsprozesse der Kinder mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und Unterstützung betreuen. Vielmehr haben die Lehrkräfte für Sonderpädagogik eine besondere Rolle bei der Entwicklung der Schule zur inklusiven Schule, der Beratung und Fortbildung sämtlicher Lehrerinnen und Lehrer sowie bei der Mitgestaltung der Bildungsprozesse im Sinne des inklusiven Entwicklungsauftrages.

Abs. 2 bestimmt den inklusiven Unterricht als Schwerpunkt der Förderung. Dies schließt ergänzende Einzelförderung nicht aus. Entsprechend der bisherigen Praxis soll die Klassengröße in inklusiven Klassen reduziert werden.

Abs. 3 regelt die Förderpläne. Diese stellen bei zieldifferentem Unterricht die Grundlage für den Unterricht und die Bewertung dar.

Durch Abs. 4 werden die Elternrechte im inklusiven Schulsystem gestärkt. Sie können bei Zweifeln an der Erfüllung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung und Unterstützung eine Beratung im Förderausschuss und eine Befassung des staatlichen Schulamts verlangen.

Abs. 5 sieht gemäß Art. 7 der Behindertenrechtskonvention eine Möglichkeit vor, im Ausnahmefall aus Gründen des Kindeswohls von der inklusiven Beschulung abzusehen. Bei Gründen des Kindeswohls darf nicht an grundsätzliche Zweifel gegenüber dem inklusiven System angeknüpft werden. Dies widerspricht fundamental der grundlegenden Wertentscheidung der Behindertenrechtskonvention. Denkbar sind allenfalls Einzelfälle, die zum Schutz der Gesundheit denkbar sind. So wird eine inklusive Beschulung nicht bei Erkrankungen, Bettlägerigkeit oder dauerhaft aggressivem bzw. gewaltbereitem Verhalten in Betracht kommen. Förderort bleibt die allgemeine Schule, in der dann eine vollständige oder teilweise separierende Beschulung mit Unterstützung durch Ressourcen des Förderkompetenzzentrums erfolgt. Innerhalb des Landkreises oder der kreisfreien Stadt kann das Staatliche Schulamt bei weiterführenden Schulen Ausnahmen von dem Wahlrecht der Eltern machen, sofern die Wohnortnähe gewahrt bleibt.

Zu § 52:

Abs. 1 regelt die Errichtung des Förderkompetenzzentrums in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt. In diesem werden die bisherigen Förderschulen auf dem Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zusammengefasst.

Abs. 2 regelt die Aufgaben des Förderkompetenzzentrums als zentraler Ansprechpartner zu Fragen sonderpädagogischer Förderung im Landkreis oder der kreisfreien Stadt.

Abs. 3 und 4 regelt Aufgaben der Lehrkräfte und der sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die beim Förderkompetenzzentrum tätig sind.

Abs. 5 regelt die besondere Aufgabe des Unterrichts für kranke Schülerinnen und Schüler.

Zu § 53:

Die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen ist durch sehr unterschiedliche Kostenträgerschaften geprägt. Bei Kommunen kommt hinzu, dass unterschiedliche Ämter zuständig sein können. Dies kann eine Überforderung der Schulen und Eltern im konkreten Fall der notwendigen Koordination bedeuten. Die Kommunen sollen ihre Aufgaben so organisieren, dass im Außenverhältnis eine Stelle für die angemessenen Vorkehrungen zuständig ist. Weiterhin soll es zumindest

für die der Gesetzgebungskompetenz des Landes unterliegenden öffentlichen Stellen in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt einen einheitlichen Ansprechpartner für die angemessenen Vorkehrungen geben. Es obliegt den zuständigen Stellen, sich darauf zu einigen, wer diese Funktion übernimmt.

Zu § 54:

Eine unabhängige Beratung ist für Eltern von Kindern mit Behinderung von großer Bedeutung. Das Land soll daher künftig im angemessenen Umfang Mittel für Beratung bereitstellen. Beratungsstellen sind förderungsfähig, wenn ihr Träger selbst keine Schule oder kein Schulträger ist, sie überörtlich tätig sind und sie durch mindestens dreijährige Beratungsarbeit dokumentierte Erfahrungen auf dem Gebiet inklusiver Bildung nachweisen können.

Zu § 55:

§ 55 sieht ein dreistufiges Verfahren zur Entwicklung der Schulen zu inklusiven Schulen vor.

1. Nach Abs. 1 definiert jede Schule im Rahmen des Schulprogramms ihre Entwicklungsschritte. Hierzu gehören auch Fragen der Lehrerfortbildung und in Abstimmung mit dem Schulträger bauliche Veränderungen.
2. Das Kultusministerium definiert möglichst unter unabhängiger wissenschaftlicher Begleitung und Einbeziehung der Verbände landesweite Entwicklungsziele (Abs. 2). Die Maßnahmen sollten mit Zwischenzielen versehen werden.
3. Der Entwicklungsstand auf schulischer Ebene sollte nach wissenschaftlichen Kriterien evaluiert werden. Diese Aufgabe obliegt der Schulinspektion, die den Stand der Entwicklung anhand der Entwicklungsziele überprüft. Sind diese erreicht, zertifiziert die Schule als inklusive Schule (Abs. 3).

Die Regelungen in § 55 stehen im Kontext mit Änderungen des Lehrbildungsgesetzes und mit der Übergangsregelung in Art. 7. Es ist Aufgabe des Kultusministeriums, die der Behindertenrechtskonvention zu Grunde liegenden internationalen Konzepte inklusiver Bildung in der Lehreraus- und -fortbildung sowie in den Entwicklungszielen zur Geltung zu bringen. Mit der Evaluation ist auch eine Berichterstattung und die Gewinnung statistischer Daten für die regelmäßige Berichterstattung zu den Vereinten Nationen verbunden. Ergänzt werden sollte diese durch die Aufnahme einer Kennzahl in den Landeshaushalt zur „Inklusionsquote“ bzw. zu einer „Exklusionsquote“ – mithin Kennzahlen, an denen Hessen im internationalen Kontext gemessen werden wird.

Zu § 55a:

§ 55b ermächtigt das Kultusministerium zur näheren Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung.

Zu Nr. 10 (§ 58 Abs. 2):

Folgeänderung zu Nr. 6

Zu Nr. 11 (§ 61):

In einem inklusiven Schulsystem entfällt der Bedarf für die Abs. 1 und 3. Weiterhin Anwendung findet der bisherige Abs. 2.

Zu Nr. 12 (§ 64 Abs. 1):

Eigene Förderberufsschulen widersprechen der Behindertenrechtskonvention und fallen insoweit weg.

Zu Nr. 13 (§ 65 Abs. 2):

Die bisherige Regelung wird im Hinblick auf den völkerrechtlich gewollten und verbürgten Individualanspruch auf Zugang zu Bildung verschärft. Dies widerspricht dem Menschenrecht auf inklusive Bildung. Es kann im Hinblick auf das Kindeswohl zwar der Fall sein, dass weder inklusive noch separierende Beschulung (nötigenfalls im Einzelunterricht) in Betracht kommen. Dies kann etwa bei einer Nichtansprechbarkeit aufgrund eines Wachkomas der Fall sein. Wegen des tiefen Eingriffs in die Rechte des Kindes und zur Betonung des Ausnahmecharakters bedarf es hoher Anforderungen an eine solche Entscheidung. Sie wird daher dem Ministerium vorbehalten. Sie ist nur bei einer Mehrzahl positiver fachlicher Voten zu treffen und jährlich zu überprüfen.

Zu Nr. 14 (§ 70 Abs. 3, 3a, 3b):

Zur Regelung des Zugangs von Schülerinnen und Schülern zu weiterführenden Schulen wird die bisherige Regelung des § 70 Abs. 3 modifiziert. Künftig werden vier Gruppen gebildet, die der Reihenfolge nach bei der Aufnahme in der Schule zu berücksichtigen sind.

Gruppe I bilden Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und Unterstützung und einer Empfehlung nach § 77 Abs. 2 für den Bildungsgang.

Gruppe II bilden Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und Unterstützung im zieldifferenten Unterricht bis zum Erreichen der Inklusionszielzahl nach Abs. 3a. Die Schule kann hierbei im Rahmen ihres Profils Schwerpunkte setzen.

Gruppe III bilden Schülerinnen und Schüler, die Härtegründe im Sinne des bisherigen Abs. 3 geltend machen.

Gruppe IV bilden andere Schülerinnen und Schüler.

Ziel der Regelung ist es, die gleichmäßige Aufnahme der Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und Unterstützung an allgemeinen Schulen zu steuern.

Zu Nr. 15 (§ 71 Abs. 1):

Klarstellung, dass vereinzelt wissenschaftlich anerkannte Testverfahren nicht die Duldungspflicht nach § 71 Abs. 1 auslösen.

Zu Nr. 16 (§ 77 Abs. 3a):

Zu § 70 Abs. 3 (Gruppe II) korrespondierende Regelung.

Zu Nr. 17 (§ 114 Abs. 2, 8), Nr. 18 (§ 116 Abs. 5), Nr. 19 (§ 122 Abs. 9), Nr. 20 (§ 130 Abs. 1 Nr. 3), Nr. 21 (§ 131 Abs. 2, 3) :

Redaktionelle Folgeregelungen.

Zu Nr. 22 (§ 133 Abs. 1 Nr. 8):

Die Aufhebung der bisherigen Nr. 8 ist eine redaktionelle Folgeregelung. An seine Stelle tritt die Kompetenz der Gesamtkonferenz, über Grundsätze für die Entwicklung zur inklusiven Schule und ihrer Verankerung im Schulprogramm zu beraten. Die Umsetzung der Grundsätze liegt nach § 55 Abs. 1 im Aufgabenbereich der Schulleitung.

Zu Nr. 23 (§ 138 Abs. 1):

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 24 (§ 139 Abs. 5):

Die bisherigen Förderschulen des Landeswohlfahrtsverbandes werden wie andere Förderschulen aufgelöst. Der Landeswohlfahrtsverband kann im Rahmen des Förderkompetenzzentrums langfristig seine Unterrichtstätigkeit für kranke Schülerinnen und Schüler aufrecht erhalten.

Zu Nr. 25 (§ 140 Abs. 2), Nr. 26 (§ 145 Abs. 2), Nr. 27 (§ 152 Abs. 1)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Nr. 28 (§ 161 Abs. 2, 4, 11):

Die Änderung in Abs. 2 Satz 2 ersetzt das Ermessen des Schulträgers durch eine Verpflichtung zur Kostentragung. Kinder mit Behinderung werden im Rahmen der wohnortnahen inklusiven Beschulung häufiger auf eine Schülerbeförderung unterhalb der Kilometergrenze angewiesen sein. Es ist daher sachgerecht, an die Möglichkeit des Kindes, den Schulweg zu bewältigen, anzuknüpfen. Die Mehrkosten der Kommunen werden durch Einsparungen bei der Beförderung dieser Schülerinnen und Schüler zu entfernt liegenden Förderschulen mehr als ausgeglichen. Abs. 2 Satz 3 kann entfallen, da Satz 2 eine ausreichende Regelung für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und Unterstützung darstellt.

Die Änderung in Abs. 4 stellt im Hinblick auf die inklusive Beschulung klar, dass eine Erstattung der Nutzung privater Kraftfahrzeuge nicht in Betracht kommt, wenn die Eltern berufstätig sind oder aus anderen Gründen über kein KFZ verfügen.

Abs. 11 stellt eine Übergangsregelung für die Schülerbeförderung dar. Sofern Schulträger nicht unmittelbar nach Entstehen des Anspruchs nach § 49 ein Angebot inklusiver Bildung machen können, sollen sie die Schülerbeförderungskosten zu einer Ersatzschule mit entsprechendem Angebot tragen. Sofern eine wohnortnahe inklusive Beschulung zwei Jahre nach Einschulung in einer Schulstufe nicht angeboten wird, hat der Schulträger die Beförderungskosten zur Ersatzschule während der gesamten Dauer des Besuchs der Schule zu tragen.

Zu Nr. 29 (§ 165), Nr. 30 (§ 185)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes)

Im Hessischen Lehrerbildungsgesetz wird die Bezeichnung „Lehramt an Förderschulen“ durch die im Vergleich der Bundesländer gebräuchlichere Bezeichnung „Lehramt für Sonderpädagogik“ ersetzt.

In den Grundwissenschaften der Lehrämter für allgemeine Schulen wird ein Anteil sonderpädagogischer Kompetenz vorgesehen. Hierdurch soll langfristig die sonderpädagogische Kompetenz der Lehrkräfte an allgemeinen Schulen erhöht werden. Diesem Ziel dient auch die Aufnahme der inklusiven Kompetenz in den für Lehrerfortbildung relevanten Katalog der Anforderungen in § 63 Abs. 1.

Hierdurch wird Art. 24 Abs. 4 der Behindertenrechtskonvention verwirklicht.

Zu Artikel 3 (Änderung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes)

§ 9 Abs. 3 verwirklicht Art. 5 der Behindertenrechtskonvention. Einer weitergehenden gesetzlichen Regelung bedarf es im Landesrecht nicht.

§ 6 wird den Anforderungen der Behindertenrechtskonvention angepasst. Die Regelung in § 6 Abs. 1 passt die bisherige Rechtslage der Behindertenrechtskonvention an. In Abs. 2 wird ein Beschwerderecht bei der oder dem Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Hessischen Landesregierung speziell im Hinblick auf das Recht auf inklusive Bildung eröffnet. Hierdurch wird die Kompetenz des oder der Behindertenbeauftragten in die inklusive Weiterentwicklung des Bildungssystems einbezogen.

Abs. 3 ermöglicht den Behindertenverbänden mit Bildungseinrichtungen und ihren Trägern, Zielvereinbarungen zur Gestaltung des Rechts auf inklusive Bildung zu schließen. Hierdurch wird die Kompetenz dieser Verbände in die inklusive Weiterentwicklung des Bildungswesens einbezogen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Hessischen Weiterbildungsgesetzes)

Das Hessische Weiterbildungsgesetz wird an die Vorgaben der Behindertenrechtskonvention angepasst. Der Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang wird auf Weiterbildungsveranstaltungen bezogen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs)

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch wird an die Vorgaben der Behindertenrechtskonvention angepasst. Der Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang wird auch auf Kinderbetreuungseinrichtungen und Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung bezogen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes)

Zu § 1:

Der Wegfall der Förderschulen und die Schaffung von Förderkompetenzzentren werden durch Änderung der Amts- und Funktionsbezeichnungen im Hessischen Besoldungsgesetz nachvollzogen. Die bisherigen Leistungsämter der Förderschulen werden übergangsweise in Funktionsstellen der Förderkompetenzzentren umgewandelt und in den Anhang zukünftig wegfallender Ämter und Amtsbezeichnungen aufgenommen.

Zu § 2:

Der Wechsel der Amtsbezeichnungen vom Förderschullehrer zum Lehrer für Sonderpädagogik sowie der Wechsel der Amtsbezeichnungen in den Schulleitungsstellen erfolgen unmittelbar durch Gesetz.

Zu Artikel 7 (Übergangsbestimmung)

Die Übergangsbestimmung enthält gesetzgeberische Vorgaben für den Übergang zu einer inklusiven Schullandschaft.

Abs. 1 regelt, dass die bisherigen Förderschulen und Unterstützungseinrichtungen in die Förderkompetenzzentren überführt werden.

Abs. 2 regelt die Verwendung bisheriger Schulleitungsmitglieder.

Abs. 3 regelt die Anwendung der Regelungen des Hessischen Schulgesetzes über die Schulverfassung auf die bisherigen Förderschulen.

Die Förderschulen bilden keine weiteren Eingangsklassen mehr (Abs. 4). Eltern der bisherigen Förderschulen erhalten ein Wahlrecht, ob ihr Kind in der allgemeinen Schule beschult werden soll.

Abs. 5 sieht vor, dass die Lehrkräfte aus den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache sukzessive an allgemeine Schulen versetzt werden. Andere Lehrkräfte und die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleiben organisatorisch dem Förderkompetenzzentrum zugeordnet. Sie können an allgemeine Schulen versetzt werden, sofern sich dort absehbar ein dauerhafter Bedarf zeigt (Abs. 4).

Abs. 6 beauftragt die Schulträger mit einer inklusiven Schulentwicklungsplanung. In einem Übergangszeitraum können sie Schwerpunktschulen bilden.

Zu Artikel 8 (Ermächtigung zur Neubekanntmachung)

Der Umfang der Änderungen macht eine Bekanntgabe des Gesetzes in neuer Fassung erforderlich.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.
